



**Verordnung  
L302 „Richtigstellung A9 bis KVP Gratkorn“ –  
KG 63243 Kirchenviertel (Vermessungsurkunde GZ: 2016-166A)  
der Marktgemeinde Gratkorn**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2017 09 20

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung  
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 131/2014 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde Gratkorn** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 2016-166A** vom **20.01.2017** des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **DI Meinrad Knapp** in seiner Sitzung vom 20.09.2017 die nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

### L302 „Richtigstellung A9 bis KVP Gratkorn“ - KG 63243 Kirchenviertel

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden; dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat

Helmut Weber  
Bürgermeister



Angeschlagen am: 2017 09 21  
Aushang bis: 2017 10 05  
Abgenommen am: .....